



Beschluss des Lehrerkollegiums vom 01.06.2022

Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 40 vom 12.11.1992, in geltender Fassung (Ordnung der Berufsbildung);
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, in geltender Fassung (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol);
- in die geltende Satzung (Beschluss des Schulrates vom 28.04.2021, Nr. 3);

Festgestellt,

- dass der Beschluss der Landesregierung Nr. 1027 vom 09.10.2018 die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen der Berufsbildung und die Diplomprüfungen regelt und dass Artikel 4 (Aufgaben des Lehrerkollegiums) des genannten Beschlusses festlegt, dass das Lehrerkollegium, unter Berücksichtigung der Regelung laut BS 1027/2018, die allgemeinen Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler, einschließlich der Bewertung des Verhaltens und der Ausnahmeregelungen zur Gültigkeit des Schuljahres laut Artikel 8 des BS 1027/2018, erlässt, mit dem Ziel, die Einheitlichkeit, Transparenz und Gleichheit der Bewertung aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, und
- das Lehrerkollegium bei der Sitzung vom 20.04.2022 einen ersten Entwurf für die Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler diskutiert hat und die Kriterien daraufhin nochmal überarbeitet wurden;

beschließt

das Lehrerkollegium der Fachschule für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim

die allgemeinen Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler laut Anlage 1, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Die allgemeinen Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Der Beschluss Lehrerkollegium der Fachschule Dietenheim vom 27.01.2009 „Beurteilung des Verhaltens“ ist aufgehoben.

Die Vorsitzende
Aschbacher Gertraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anlage 1

Allgemeinen Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler**Artikel 1: Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung**

- a) Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler trägt zu deren Bildungserfolg bei und verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse einerseits und der Feststellung ihrer Lernrückstände andererseits, ihre Selbsteinschätzung zu fördern, die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern.
- b) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine transparente, umgehend erfolgende und klar und deutlich mitgeteilte Bewertung. Die Bewertung erfolgt sowohl durch formative als auch summative Verfahren, hat bildenden Wert und betrifft die Überprüfung der Erreichung von Kompetenzen.

Artikel 2: Gegenstand und Gliederung der Bewertung

- a) Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, wie sie in den jeweiligen Lehrplänen formuliert sind, die aufgezeigten Fertigkeiten und Kenntnisse, der Lernfortschritt sowie das Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
- b) Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweils geltenden Lehrpläne und die Schulcurricula und erstreckt sich auf alle Fächer und auf alle weiteren didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Unterrichtszeit.
- c) Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Ausgangslage zu beurteilen.

Artikel 3: Mitteilung der Bewertungskriterien

- a) Zu Beginn des Schuljahres teilen die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern mit, welche Formen der Leistungsbeurteilung sie anwenden und welche Bewertungskriterien gelten.

Artikel 4: Formen der Leistungsbeurteilung

- a) Die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen bzw. der Schüler in den einzelnen Unterrichtsfächern erhält die Lehrkraft - je nach Fach – durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche, praktische oder nach anderen Arbeitsformen (z.B. Mitarbeit) ausgerichtete Leistungsfeststellungen.
- b) Die Mitarbeitsnote muss nachvollziehbar und dokumentiert sein. Elemente zur Erfassung der Mitarbeit sind u.a. die Teamfähigkeit, die Einhaltung der Feedback- und Gesprächsregeln, die Einsatzbereitschaft, die Arbeitshaltung, die Eigenständigkeit der Arbeit, das Arbeitstempo, die Selbstorganisation, die Bereitschaft Lernrückstände aufzuholen und die Führung der Unterlagen.
- c) Die Leistungsfeststellungen werden ausgewogen über den Beurteilungszeitraum verteilt.

Artikel 5: Verteilung der schriftlichen Leistungsfeststellungen pro Tag und Woche

- a) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen den Schülerinnen/Schülern und den Lehrpersonen im Vorfeld vereinbart. Die Lehrpersonen vermeiden die Häufung von Leistungskontrollen im selben Zeitraum.
- b) Die Termine der Leistungsfeststellungen werden von den Lehrpersonen frühzeitig mitgeteilt. Die Termine der schriftlichen Leistungsfeststellungen werden zudem frühzeitig im digitalen Register vermerkt.

Artikel 6: Leistungsbeurteilung nicht erbrachter und vorgetäuschter Leistungen

- a) Die Verweigerung und/oder das Vortäuschen einer Leistung können mit einer negativen Note in die Fachnote einfließen.

**Artikel 7: Bewertung von Leistungskontrollen, bei denen mehr als 50% der Schülerinnen/Schüler der Klasse negativ sind**

- a) Die Note der Leistungskontrolle bleiben im Register stehen, auch wenn mehr als die Hälfte der Klasse eine Beurteilung von weniger als 6/10teln erreicht hat.

Artikel 8: Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

- a) Die Leistungsbeurteilung, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur Berufsbefähigungsprüfung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder mit einem klinischen Befund erfolgen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wobei der individuelle Bildungsplan als Grundlage der Beurteilung dient.
- b) Die Leistungserhebungen orientieren sich an den Unterrichtsinhalten und sind geeignet, die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund haben Anrecht auf die Individualisierungs- und Personalisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, die im individuellen Bildungsplan angeführt sind.
- c) Die Leistungserhebungen werden individuell auf die Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder klinischem Befund angepasst, so dass es den Schülerinnen und Schülern möglich ist, ihr effektiv erreichtes Kompetenzniveau zu zeigen.

Artikel 9: Gültigkeit des Schuljahres

- a) Das Schuljahr ist gültig, wenn die Schülerinnen bzw. Schüler an mindestens 75% der laut persönlichem Jahresstundenplan vorgesehenen Stunden teilgenommen haben.
- b) In dokumentierten Ausnahmefällen - Krankheit (psychisch, physisch), Teilnahme an Wettkämpfen, belastende Lebenssituationen u.Ä. - kann der Klassenrat die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn die 75% nicht erreicht wurden, vorausgesetzt, es liegt eine angemessene Anzahl an Bewertungselementen vor.
- c) Die Ungültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie die Nichtzulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung zur Folge.

Artikel 10: Versetzung

- a) Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt bzw. zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie in allen Fächern und im Betragen eine positive Beurteilung aufweisen. Die Bewertung des Faches katholische Religion bzw. des Alternativunterrichts für katholische Religion wird nicht berücksichtigt.
- b) Die Schülerinnen und Schüler, die schwache oder negative Leistungen aufweisen, erhalten in der zweiten Hälfte des Schuljahrs, die von der Schülercharta vorgesehene schriftliche Mitteilung.
- c) Der Klassenrat kann Schülerinnen und Schüler auch dann versetzen oder zur Abschlussprüfung zulassen, wenn diese in einem oder mehreren Fächern eine negative Gesamtbewertung erhalten. Diese Noten sind im Bewertungsdokument anzuführen. Spricht sich der Klassenrat für eine Nichtversetzung aus, ist diese angemessen zu begründen – Grundlage dafür sind u.a. die schriftlichen Begründungen der negativen Beurteilungen in den einzelnen Fächern.
- d) Bei einer oder mehreren negativen Bewertungen kann der Klassenrat die Entscheidung über die Versetzung aussetzen und mit Hilfe geeigneter Leistungsfeststellungen vor Unterrichtsbeginn des darauffolgenden Schuljahres überprüfen, ob die Lerndefizite aufgeholt wurden.

Artikel 11: Form der Bewertung

- a) Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern/Kompetenzbereichen sowie die Bewertung des Verhaltens erfolgt mit Ziffernnoten; dabei ist folgende siebenteilige Notenskala zu verwenden:

Note 10: Fachliche Anforderungen bzw. die angestrebten Kompetenzen und Lernziele sind in vollem Umfang und in überzeugender Weise erreicht.



Note 9: Fachliche Anforderungen, auch weit über das Wesentliche hinausgehend, sind erreicht.

Note 8: Fachliche Anforderungen, über das Wesentliche hinausgehend, sind erreicht.

Note 7: Fachliche Anforderungen sind in den wesentlichen Bereichen des Faches zur Gänze erfüllt.

Note 6: Fachliche Anforderungen sind in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt

Note 5: Fachliche Anforderungen sind nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Note 4: Fachliche Anforderungen sind in den wesentlichen Bereichen kaum ansatzweise erfüllt.

Artikel 12: Beurteilung des Verhaltens

- a) Die Schule hat nicht nur lehrende und bildende Aufgaben, sondern erfüllt darüber hinaus auch erzieherische Funktionen. Daher wird dem Betragen und dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler besondere Beachtung geschenkt. Unter dem guten Betragen einer Schülerin/eines Schülers versteht man respektvolles Verhalten gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Direktorin, Verwaltungs- und Hauspersonal), Sorgfalt im Umgang mit dem technischen Inventar und den Einrichtungsgegenständen und die Einhaltung der Schulordnung.
- b) Bei der Bewertung des Betragens wird besonders auf die in der Schüler- und Schülerinnencharta angeführten Pflichten geachtet.
- c) Die Betragenensnote zählt zum Notendurchschnitt. Die Betragenensnote 5 und darunter hat zur Folge, dass die Schülerin/der Schüler nicht versetzt wird und/oder nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wird.
- d) Elemente der Betragenensnote:
 - 1. korrektes, angemessenes Verhalten während des Unterrichts, vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsende und in den Pausen;
 - 2. Regelmäßige Anwesenheit im Unterricht und Pünktlichkeit;
 - 3. konstanter Einsatz und verlässliche Erledigung von Arbeitsaufträgen;
 - 4. Verantwortungsbewusstsein und ausgeprägtes Sozialverhalten;
 - 5. Eintragungen und Verweise, die im digitalen Register schriftlich festgehalten sind;
 - 6. Unentschuldigte Absenzen und Verspätungen und unentschuldigtes vorzeitiges Verlassen des Unterrichts.

e) Skala der Betragenensnote:

Note 10: Die Schülerin/Der Schüler verhält sich in allen Belangen vorbildlich.

Note 9: Die Schülerin/Der Schüler zeigt Engagement für die Schule, ist pünktlich, nimmt am Unterrichtsgeschehen aktiv teil, zeigt Verantwortungsbewusstsein und Einsatz auch für Mitschülerinnen und Mitschüler.

Note 8: Das Verhalten der Schülerin/des Schülers ist gut. Sie /Er beteiligt sich in der Regel am Unterrichtsgeschehen, stört nicht und hält sich im Allgemeinen an die Regeln der Schule. Sie/Er ist grundsätzlich kooperativ, meist solidarisch.

Note 7: Zufriedenstellendes Verhalten der Schülerin/des Schülers während des Unterrichts. Sie/Er zeigt zufriedenstellendes Engagement für die Schule und die Gemeinschaft. Es gibt Mängel in der Einhaltung von Regeln. Der Schüler/Die Schülerin zeigt manchmal unfaires und /oder unsolidarisches Verhalten.

Note 6: Das Verhalten der Schülerin/des Schülers ist unangemessen. Sie/Er beteiligt sich wenig am Unterrichtsgeschehen und ist oft unpünktlich. Sie/Er stört und hat schwerwiegende Eintragungen. Er/Sie zeigt oft unfaires und nicht solidarisches Verhalten.

5 und darunter: Es kommt der Art. 4 des Ministerialdekrets Nr. 5 vom 16.01.2009 und der Beschluss der Landesregierung vom 26.01.2009 zur Anwendung. Das Verhalten der Schülerin/des Schülers ist völlig unangemessen. Er/Sie beteiligt sich nicht am Unterrichtsgeschehen, stört ständig, verhält sich grob rücksichtslos, ist oft unpünktlich, hat schwerwiegende Eintragungen und begeht strafbare Handlungen. Er/Sie ist für vorsätzliche physische oder psychische Schädigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft verantwortlich und zeigt keine Einsicht in die Schwere ihres/seines Fehlverhaltens. Es wurde der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft von mehr als 15 Tagen verfügt, und es ist auch nach der Verhängung dieser Disziplinarstrafe keine Besserung eingetreten. Die ausführliche Begründung wird in das Protokoll der Bewertungskonferenz eingefügt.



- f) Die unter Punkt e) angeführten Beschreibungen der Note haben orientierenden Charakter. Nicht alle Elemente müssen in einem Fall zutreffen.